

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3896/86 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Dezember 1986**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
 Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
 Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
 eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
 Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
 des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
 nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
 Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
 schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
 Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
 wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
 und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 zeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1588/86<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
 bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung  
 (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
 werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup>  
 hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
 tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
 Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
 des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-  
 aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-  
 lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-  
 dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht

werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge  
 des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem  
 wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse  
 an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-  
 schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen  
 Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differen-  
 zierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erfor-  
 derlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
 nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie  
 kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
 gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates<sup>(7)</sup>;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
 eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den  
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
 der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser  
 Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus  
 festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von  
 Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0